

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des  
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom: 22.12.2020

Per E-Mail an:

18.01.2021

**Ihr Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 20.12.2020, hier eingegangen am 21.12.2020**

betrifft: Flensburg, Waldumwandlungsverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 303

hier: Verlängerung der Frist, Kosten der IZG-Anfrage

Sehr geehrter Herr 

in dem o.g. forstrechtlichen Verfahren läuft zurzeit ein Widerspruchsverfahren. Es wird daher aktuell noch geprüft, ob ihrem IZG-Antrag stattgegeben werden kann. Gemäß § 5 Abs. 2 IZG-SH muss ich Ihnen mitteilen, dass für die Bearbeitung eine verlängerte Frist benötigt wird. Es ist beabsichtigt, Ihnen schnellst möglich, spätestens jedoch bis zum 15.02.2021 im Falle einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag, die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.

In ihrem Antrag vom 20.12.2020 baten Sie auch um Mitteilung, warum und in welcher Höhe für Sie Kosten entstehen und auf welcher Rechtsgrundlage diese Kosten erhoben werden.

Bisher ist hier keine Nachricht von Ihnen eingegangen, ob auch die Unterlagen des Bauleitplanverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ich habe vorab den Umfang ihres Antrages geprüft und teile Ihnen mit, dass die Bereitstellung der von Ihnen gewünschten Informationen („Sämtliche Dokumente betreffend die Waldumwandlung/Entwidmung des sog. Bahnhofswaldes in Flensburg zwischen Bahnhofsstraße und Schleswiger Straße.“) mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.

Es liegen hier zu dem in Rede stehenden Verfahren ca. 70 Dokumente vor (die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren nicht eingerechnet), die dupliziert werden müssen und zum Teil schutzwürdige Daten enthalten. Es ist daher auch eine Schwärzung bestimmter Passagen erforderlich. Aufgrund der Größe der Daten (Scans) ist eine Zusendung der Unterlagen in digitaler Form nicht möglich.

Für die Herausgabe von Duplikaten können gemäß der Tarifstelle 2.2 Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) Gebühren bis 500 Euro erhoben werden. Zusätzlich werden Auslagen erhoben, die für A4-Kopien bzw. Ausdrucke in schwarz-weiß 0,10 Euro/Stück betragen.

Nach erster überschlägiger Prüfung wird die Bearbeitung ihres Antrages ca. 1,5 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. Es ist daher mit folgenden Gebühren zu rechnen:

Tarifstelle	Bezeichnung	Berechnung	Kosten
Gebühren			
2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1,5 Arbeitsstunden * 63 €/Arbeitsstunde (geh. Dienst, gemäß „Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“ - Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24. Oktober 2016 - IV 1 64 - 1 33.1 2.1 -)	94,50 €  Die zu erhebenden Gebühren sind gemäß IZG-SH-KostenVO auf 500,00 € beschränkt.
Auslagen			
1.1.1	Herstellung von Duplikaten je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck schwarz-weiß	Ca. 70 Stück * 0,10 Euro	7,00 Euro
Gesamt			101,50 €

Sofern Sie auch die Übersendung der Planungsunterlagen zum Bauleitplanverfahren wünschen, ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen, da diese Unterlagen mehrere hundert Seiten umfassen. Diese Dokumente werden jedoch auch durch die Stadt Flensburg digital zur Verfügung gestellt, sodass ich empfehle, auf die Zusendung dieser Unterlagen zu verzichten.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie ihren Antrag in der Form aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

